

INVESTORENINFORMATION

Wien, 29. März 2007

OGH gibt für Haftungsverbund und wirtschaftlichen Zusammenschluss grünes Licht

Der Oberste Gerichtshof (OGH) als Rekursgericht in Kartellrechtssachen hat alle Rekurse im Zusammenhang mit der Klärung von wettbewerbsrechtlichen Fragen den Haftungsverbund der Erste Bank und der österreichischen Sparkassen betreffend abgewiesen. Die Beschlüsse wurden gestern Abend in der Rechtsdatenbank des Bundes (RIS) veröffentlicht.

Die beiden Beschlüsse betreffen zum einen das von der Bank Austria-Creditanstalt angestrebte

- „Untersagungsverfahren“ (in dem die weitere Durchführung des Haftungsverbundes der Sparkassen unterbunden werden sollte) sowie zum anderen
- den Rekurs der Bundeswettbewerbsbehörde gegen die Feststellung des Kartellgerichts im „Zusammenschlussverfahren“, wonach der angestrebte, über den bestehenden Haftungsverbund hinausgehende vertragliche Verbund von Erste Bank und Wiener Neustädter Sparkasse den Regelungen über Zusammenschlüsse und nicht über Kartelle unterliegt.

Dies bedeutet, dass die gegenseitige Haftung und die damit verbundene Absicherung der Kundeneinlagen über das gesetzliche Mindestmaß hinaus ebenso höchstgerichtlich bestätigt worden ist, wie der beispielhaft zwischen Erste Bank und Wiener Neustädter Sparkasse ausverhandelte „wirtschaftliche Zusammenschluss“.

„Die erfolgreiche Kooperation zwischen der Erste Bank und den Sparkassen ist durch dieses Urteil auf eine wettbewerbsrechtlich hieb- und stichfest abgesicherte Grundlage gestellt worden“, erklärte der Generalsekretär des Österreichischen Sparkassenverbandes Michael Ikrath in einer ersten Reaktion. „Wir werten dies als großen Erfolg und Bestätigung unseres eingeschlagenen Weges“, so Ikrath weiter.

„Abgesehen davon, dass ein unnötiger jahrelanger Rechtsstreit nun beendet worden ist, freut uns ganz besonders die klare Aussage des OGH, dass unsere Kunden aus unserer Kooperation ganz wesentliche Vorteile ziehen“, so Ikrath weiter. So hält der OGH in seinem Urteil explizit fest, „[...]“, dass vom vertraglich begründeten Haftungsverbund zusätzliche Sicherheitseffekte ausgehen, und dass dadurch zusätzliches Kundenvertrauen entsteht. Zutreffend weist das Erstgericht in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Haftungsverbund vor allem danach trachtet, Sicherungsfälle durch die verbundinternen Sanierungs- und Beteiligungsmaßnahmen erst gar nicht entstehen zu lassen; daraus ziehen aber ohne Zweifel auch die Verbraucher in angemessener Weise Gewinn.“

Der OGH weist auf Basis des EU-Rechts auch Vorwürfe zurück, dass es durch die Kooperation im Sparkassensektor zu wettbewerbsrechtlichen Nachteilen kommen könnte: „[...] Soweit mit diesen Verträgen eine Produktions-, Vertriebs-, Werbungs-, Spezialisierungs- und Garantiegemeinschaft gegründet wird, überwiegen die Vorteile sowohl für die Verbraucher im Sinne einer Verbreiterung und Modernisierung des Angebots, die vor allem kleine Sparkassen sonst nicht finanzieren könnten, als auch für den technischen Fortschritt, der dadurch auf breiterer Basis erzielt werden kann. Durch den Interbrandwettbewerb mit Kreditinstituten anderer Sektoren vor Ort ist auch die Weitergabe von Preisvorteilen an die Kunden gewährleistet und eine Ausschaltung des Wettbewerbs nicht zu befürchten. Zutreffend verweist das Erstgericht in diesem Zusammenhang auch auf die Effizienzvorteile, die kleinere Gruppenteilnehmer aus der Zusammenarbeit durch gemeinsame EDV-Plattform und IT-Anwendungen,

gemeinsame Entwicklung von Produkten, gemeinsames Produktmarketing und den gemeinsamen Werbeauftritt ziehen.“

Auch im Zusammenhang mit Basel II sieht das Höchstgericht in der Sektorkooperation Vorteile: „Weiters bewirkt die einheitliche Risikoklassifizierung nach Einführung des IRB-Standards¹ positive gesamtwirtschaftliche Effekte durch bessere Kreditkundenauswahl. Dass die Gruppenmitglieder die erzielten Vorteile ihrer Zusammenarbeit in angemessenem Umfang an die Verbraucher weitergeben, gewährleistet schon der festgestellte Wettbewerb dieses Sektors mit den übrigen Sektoren der Kreditwirtschaft.“

Für die Sparkassen und die Erste Bank eröffnet sich durch die OGH Rechtsprechung die große Chance, ihren Verbund zu einem wirtschaftlichen Zusammenschluss weiterzuentwickeln. Damit verfügen sie über die Rechtssicherheit, ihre bewährte Zusammenarbeit zum Vorteil des Kunden, ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihre Eigenständigkeit langfristig abzusichern“, erklärte Ikrath abschließend. „Die Sparkassen werden den hierfür erforderlichen Diskussions- und Entscheidungsprozess jetzt zügig fortsetzen und rasch abschließen“.

Rückfragen an:
Erste Bank, Investor Relations
1010 Wien, Graben 21, Telefax: 0043 (0)5 0100 DW 9 13112
Gabriele Werzer, Tel. 0043 (0)5 0100 DW 11286, E-Mail: gabriele.werzer@erstebank.at
Thomas Sommerauer, Tel. 0043 (0)5 0100 DW 17326, E-Mail: thomas.sommerauer@erstebank.at

Diesen Text können Sie auch auf unserer Homepage unter <http://www.erstebank.com/ir>
unter News abrufen.

¹ Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das Kreditrisiko mittels des auf internen Ratings basierenden (IRB) Ansatzes